

Satzung des Vereins „Miriquidi Urban Sports“

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen „Miriquidi Urban Sports“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Miriquidi Urban Sports e.V.“.

§ 2 Sitz

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in 08344 Grünhain-Beierfeld.
- 2) Der Verwaltungssitz kann unter Umständen vom Vereinssitz abweichen.
- 3) Gerichtsstand des Vereins: Amtsgericht Chemnitz

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
 - die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Kernvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vereinsjahres (30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

- 4) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss einer Beitragsordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 12) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 13) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen, den Sportangeboten und am organisierten Wettkampfsport entsprechend der Ausschreibungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins teilzunehmen.
- 14) Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte unter Beachtung des Vergabeplanes sowie unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen. Dieses Recht ist aufgehoben, sofern eine kostenfreie Nutzung der Sportstätte nicht möglich ist oder deren Ordnungen und Regelungen anderes bestimmen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, den ständigen Vertretern der juristischen Personen sowie des Vorstandes.
- 2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Satzung und Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Die Wahl des Kernvorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
- 4) Sie wird mit einer Frist von 3 Wochen durch Einladung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- 7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.
- 9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.
- 10) Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem eingesehen werden.

§ 12 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und
 - dem Schatzmeister.

Sie bilden den Kernvorstand. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung, die den Fachvorstand bilden. Der Fachvorstand kann vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.
- 2) Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 - 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 - 4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Kernvorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 - 5) Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes innerhalb von spätestens sechs Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
 - 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der gesamte Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 - 7) Der Kernvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Leitung und Geschäftsführung des Vereins, wobei er für alle Aufgaben zuständig ist, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung von Geschäfts- und Vereinsordnungen.
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
 - Erstellung eines Haushaltsplanes, jeweils für das kommende Geschäftsjahr, als Grundlage für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
 - Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 8) Der Gesamtvorstand, bestehend aus Kernvorstand und Fachvorstand, hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen.
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu enthalten.

- 9) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 13 Die Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes des Vorstandes. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Sie legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 15 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die AWO Erzgebirge gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Kinder- und Jugendhilfe, zu verwenden hat.